

Satzung

über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich "Kattenvenne - An der Brücke" der Gemeinde Lienen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB vom 08.12.86 (BGBl. I. S. 2191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.88 (BGBl. I. S. 1093) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.96 (GV NW S. 124) hat der Rat in seiner Sitzung am 16.09.96 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebietsbeschreibung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich "Kattenvenne - An der Brücke" der Gemeinde Lienen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan durch gerissene schwarze Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1). Dabei ist der Bereich, der nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einbezogen wird, schraffiert dargestellt.

§ 2

Festsetzungen

1. Für den Abrundungsbereich gilt:

a) Art der baulichen Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO in den durch Abrundung hinzugezogenen Flächen dürfen ausschließlich Gebäude zu Wohnzwecken erstellt werden

b) Maß der baulichen Nutzung und äußere Gestaltung:

Die Vorhaben müssen sich nach dem Maß der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Firstrichtung, Dachneigung, Dachform, Traufhöhe und Material) in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Doppelhäuser gelten bezüglich der Anzahl der Wohnungen als zwei Einzelhäuser.

c) Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist aus dem Lageplan (Anlage 2) ersichtlich. Bauvorhaben sind innerhalb der in diesem Plan dargestellten überbaubaren Flächen zu errichten.

Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind Anpflanzungen von Sträuchern und Bäumen aus einheimischen Arten vorzunehmen und Wiesen anzulegen. Für je angefangene 250 qm Grundstücksfläche sind mindestens zwei heimische, standortgerechte Laubbäume mittlerer Größe (auch Obstbäume) zu pflanzen und zu erhalten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Rates am 16.09.96 beschlossen.

Lienen, 18.09.96



Bürgermeister



Schriftführer

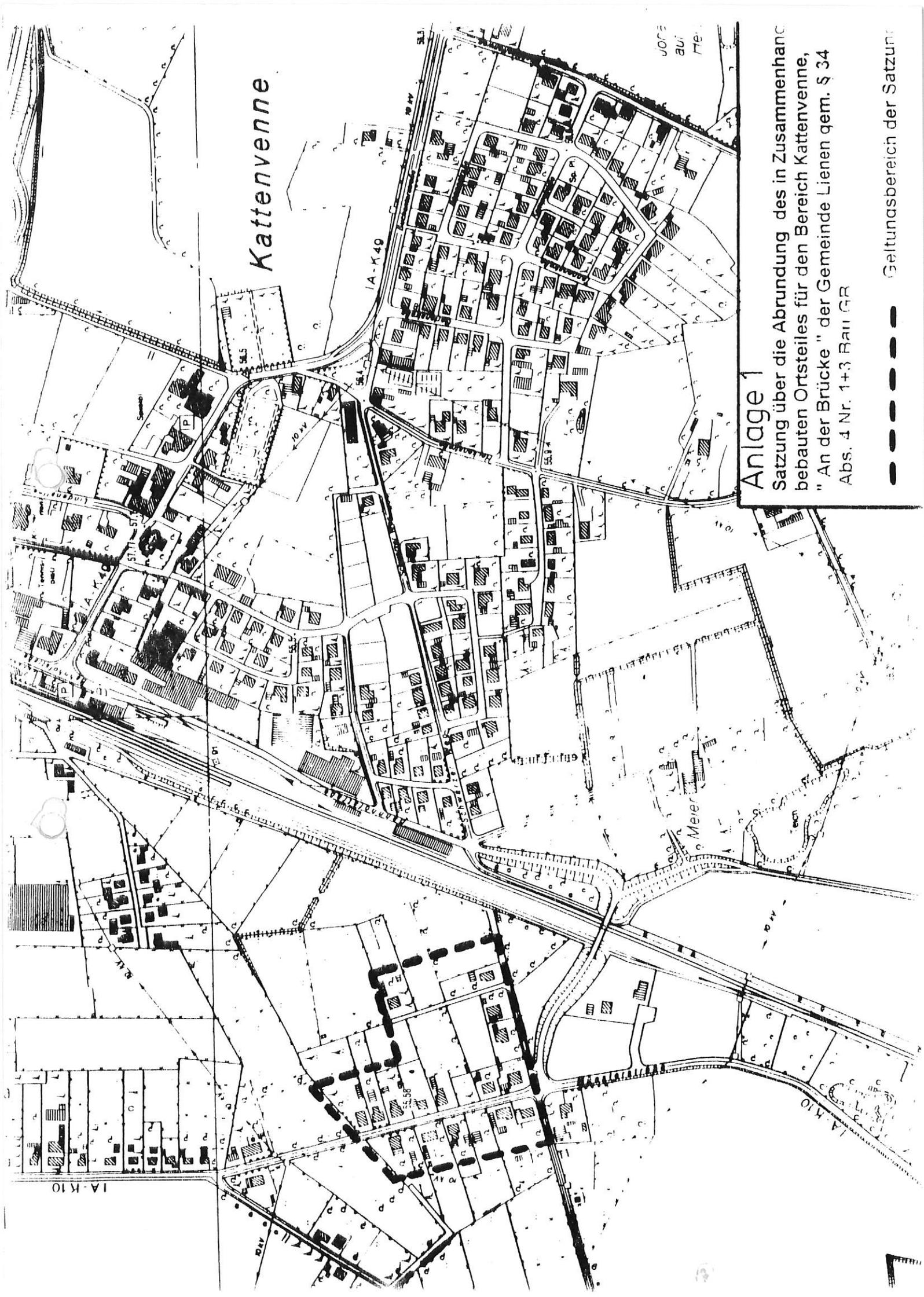
Gegen diese Satzung werden keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht (Verfügung vom 18.12.1996).

Münster, 18.12.1996

Bezirksregierung Münster
Der Regierungspräsident

i.A.

Oberregierungsbaurat

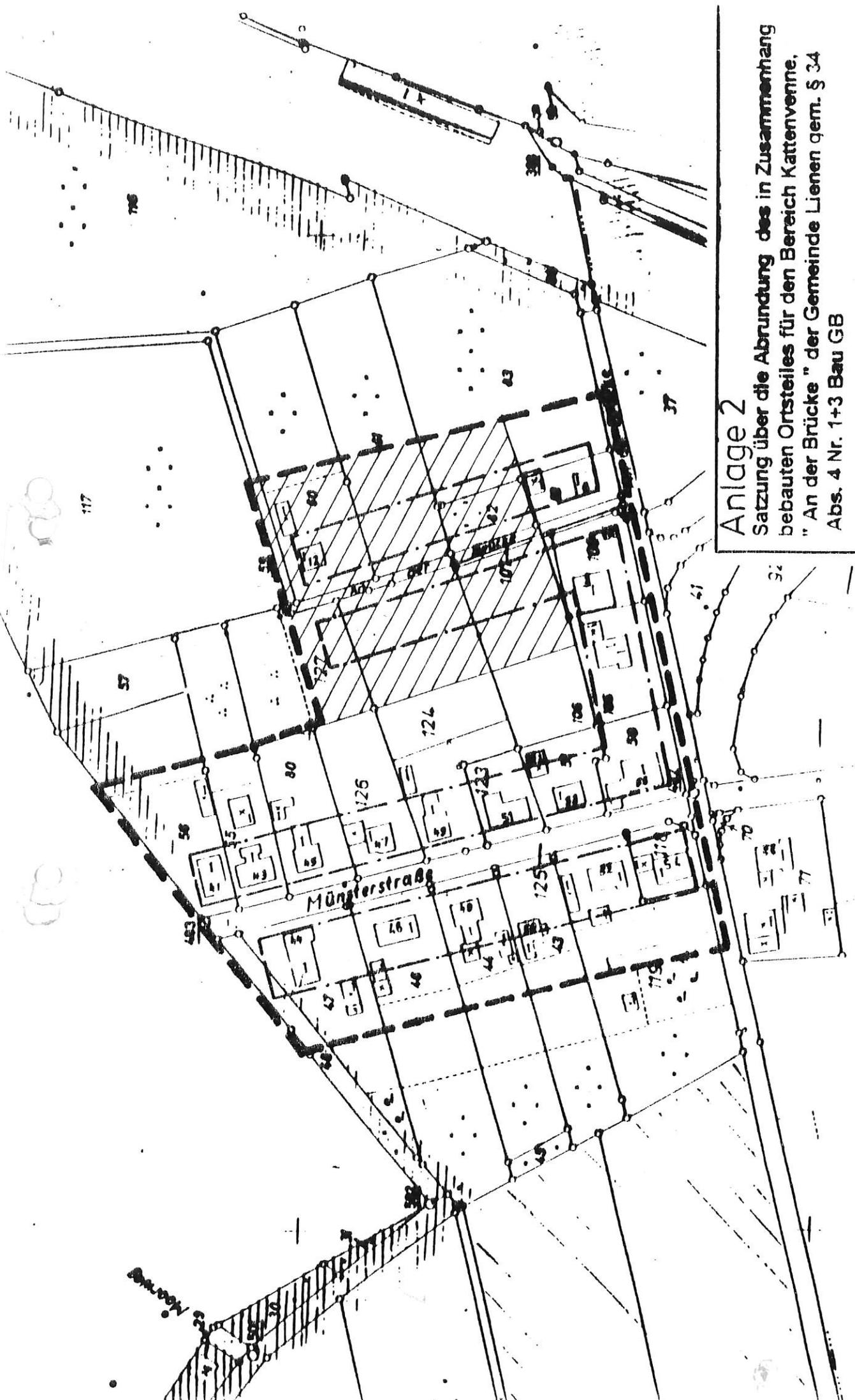


Kattenvenne

Anlage 1

Satzung über die Abrundung des in Zusammenhang
bebauten Ortsteiles für den Bereich Kattenvenne,
"An der Brücke" der Gemeinde Lienen gem. § 34
Abs. 4 Nr. 1+3 Rat GR

--- Geltungsbereich der Satzung



Anlage 2

Satzung über die Abrundung des in Zusammenhang
 bebauten Ortsteiles für den Bereich Kattenvenne,
 "An der Brücke" der Gemeinde Lienen gem. § 34
 Abs. 4 Nr. 1+3 Bau GB

- — — — — Geltungsbereich der Satzung
- ▨ Abrundungsbereich
- - - - - Baugrenze

M. = 1:2.000